

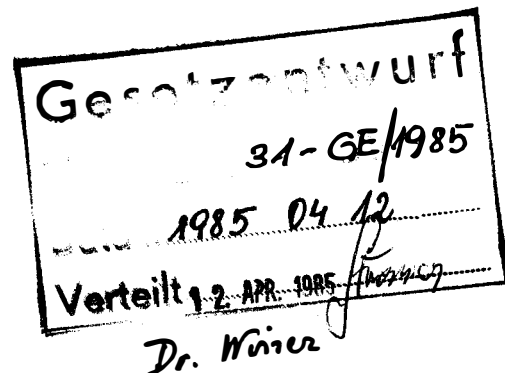
142/ME

Schulwesen

E n t w u r f

Bundesgesetz vom
mit dem das Bundesgesetz über die
Abgeltung von Lehr- und Prüfungs-
tätigkeiten an Hochschulen geän-
dert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:



A R T I K E L I

Das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl.Nr. 463/1974, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs.1 lit.b lautet:

"b) diese Lehrveranstaltungen von durchschnittlich zehn Studierenden besucht, falls es sich aber um Seminare, Privatissima, Proseminare, Übungen, Arbeitsgemeinschaften, Repetitorien, Konversatorien, Praktika, Exkursionen, künstlerischen Unterricht oder sonstige Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter handelt, von wenigstens fünf Studierenden regelmäßig besucht wurden."

A R T I K E L I I

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 19.. in K

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der
desminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

V o r b l a t t

Problem:

Durch das Allgemeine Universitäts-Studiengesetz soll die lehrveranstaltungsbezogene Inskription abgeschafft werden. § 1 Abs.1 lit.b des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen stellt jedoch auf die Inskription einzelner Lehrveranstaltungen ab.

Ziel:

Anpassung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen an das neue Inskriptionssystem.

Inhalt:

Abstellen auf die Zahl der regelmäßigen Besucher von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter bzw. auf die durchschnittliche Besucherzahl von sonstigen Lehrveranstaltungen.

Alternativen:

keine

Kosten:

keine

E r l ä u t e r u n g e n

Das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen stellt in der geltenden Fassung des § 1 Abs.1 lit.b auf die Inskription einer Lehrveranstaltung durch die Studierenden ab.

Mit der Änderung des Inskriptionssystems durch das Allgemeine Universitäts-Studiengesetz in Richtung einer Semester-Studienrichtungs-Inskription würde mangels einer künftigen Inskription einzelner Lehrveranstaltungen dieser Bestimmung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen in einem wesentlichen Bereich die Basis entzogen.

Im vorliegenden Entwurf für eine Novelle scheint daher der Begriff der Inskription in diesem Zusammenhang nicht mehr auf. Die Voraussetzung des § 1 Abs.1 lit.b soll nach der vorgeschlagenen Novelle erfüllt sein, wenn die betreffende Lehrveranstaltung von durchschnittlich 10 Studierenden besucht, falls es sich aber um Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter handelt, von wenigstens 5 Studierenden regelmäßig besucht wurde.

Der entsprechende Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen des § 1 Abs.1 lit.b des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen wird bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter durch die Zahl der über diese Lehrveranstaltung ausgestellten Zeugnisse, bei sonstigen Lehrveranstaltungen in Form einer Erklärung des Lehrveranstaltungsleiters über die durchschnittliche Teilnehmerzahl zu erbringen seien.

Obwohl dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eine Reihe von Vorschlägen und Anregungen für weitere Abänderungen bzw. Ergänzungen des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen vorliegen, wurde im Interesse einer möglichst raschen Realisierung der Inskriptionsreform darauf verzichtet, weitergehende Änderungen vorzuschlagen; auch an den im Vergleich zur kapazitätsmäßigen Entwicklung der Universitäten noch immer sehr niedrigen Grenzzahlen für die Abhaltung von Lehrveranstaltungen wird im Entwurf nichts geändert.

Der Entwurf für diese Novelle enthält daher nur diese eine, im Hinblick auf die geplante Änderung des Inkrsiptionssystems durch ein Allgemeines Universitäts-Studiengesetz unbedingt notwendige Abänderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Alte Fassung:

§ 1. (1) b) diese Lehrveranstaltungen von wenigstens zehn Studierenden, falls es sich aber um Seminare, Privatissima, Proseminare, Übungen, Arbeitsgemeinschaften, Repetitorien, Konversatorien, Praktika, Exkursionen oder künstlerischen Unterrichts handelt, von wenigstens fünf Studierenden inskribiert wurden.

Neue Fassung:

§ 1 Abs.1 lit.b lautet:

"b) diese Lehrveranstaltungen von durchschnittlich zehn Studierenden besucht, falls es sich aber um Seminare, Privatissima, Proseminare, Übungen, Arbeitsgemeinschaften, Repetitorien, Konversatorien, Praktika, Exkursionen, künstlerischen Unterrichts oder sonstige Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter handelt, von wenigstens fünf Studierenden regelmäßig besucht wurden."